



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

28 Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 02.10.2002

Nummer 4

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pfortner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Bestwig) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 25.09.2002 über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister
2. Bekanntmachung der Gemeinde Bestwig vom 30.09.2002 über die Auslegung der Eintragungslisten der Volksinitiative des Vereins „Bürgerinitiative Forensik Herne-Wanne e.V.“ in der Zeit vom 24.10.2002 bis 18.12.2002
3. Bekanntmachung der Gemeinde Bestwig vom 30.09.2002 über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen anlässlich der Listenauslegung für die von der Landesregierung zugelassenen Volksinitiative des Vereins „Bürgerinitiative Forensik Herne-Wanne e.V.“ in der Zeit vom 24.10.2002 bis 18.12.2002
4. Bekanntmachung der 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes KDVZ Hellweg-Sauerland vom 30.09.2002
5. Bekanntmachung vom 27.08.2002 der Sparkasse Bestwig über den Verlust eines Sparkassenbuches

**Bekanntmachung
über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister**

A) bei Alters- und Ehejubiläen

Gemäß § 35 Abs. 3 Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) dürfen Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern durch die Meldebehörde erteilt werden, wenn der Betroffene dieser Auskunft nicht widersprochen hat.

Ich weise hiermit auf dieses Widerspruchsrecht hin und bitte die Einwohner der Gemeinde Bestwig, die im Jahr 2003 Alters- oder Ehejubiläen begehen (alle Personen, die ihren 70., 75., oder 80. Geburtstag begehen, alle Personen über 80 Jahre sowie Goldene oder Diamantene Hochzeit), innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Bekanntmachung von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei dem Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerbüro, Zimmer E 55, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, eingelegt werden.

B) an Adressbuchverlage

Gemäß § 35 Abs. 4 MG NW darf Adressbuchverlagen zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern Auskunft über

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich ihre Einwilligung erteilt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

Soweit die Datenweitergabe nur nach Einwilligung erfolgen darf, können Einwohner dieses verweigern bzw. eine von ihnen erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Auf das Recht der Einwilligung werden die Einwohner bei der Anmeldung und einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Bestwig, den 25. September 2002

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister

Sommer

Bekanntmachung

der Gemeinde Bestwig über die Auslegung der Eintragungslisten der Volksinitiative des Vereins "Bürgerinitiative Forensik Herne-Wanne e.V." in der Zeit vom 24. Oktober 2002 bis 18. Dezember 2002

1. Auf Antrag des Vereins "Volksinitiative Forensik Herne-Wanne e.V." hat die Landesregierung gemäß Artikel 67a der Landesverfassung die Listenauslegung für eine Volksinitiative zugelassen, die auf folgendem Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

"Der Landtag möge sich mit der Standortfrage, den Standortkriterien (Vermeidung von Wohngebieten, Nähe zu Schulen, Kindergärten, Spielplätzen etc.) und dem Auswahlverfahren zur Standortbestimmung der geplanten Forensischen Kliniken in NRW beschäftigen, hierbei insbesondere mit der Konzeption der dezentralen oder zentralen Standortwahl unter dem Gesichtspunkt der erhöhten Gefährdung der Bevölkerung in dicht besiedelten Ballungszentren".

2. Die Zulassung der Listenauslegung ist am 25. September 2002 vom Innenministerium des Landes Nordrhein - Westfalen im Ministerialblatt Nr. 50, Seite 970 des Landes Nordrhein - Westfalen bekannt gegeben worden. Gemäß § 4 i.V. mit § 12 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die Listenauslegung in der Zeit vom 24. Oktober 2002 bis 18. Dezember 2002.
3. In der Gemeinde Bestwig liegen die Eintragungslisten der Volksinitiative in dieser Zeit innerhalb der üblichen Öffnungszeiten Mo. - Mi. 8.30 – 16.00 Uhr, Do. 8.30 – 18.00 Uhr, Fr. 8.30 – 13.00 Uhr, sowie an Sonntagen jeweils von 10.00 bis 12.00 Uhr im Bürger- und Rathaus Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Zimmer-Nr. 1.01, 1. Obergeschoss -Hauptamt-, aus.
4. Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat oder einen Eintragungsschein besitzt.

Bestwig, den 30. September 2002

Gemeinde Bestwig

Der Bürgermeister

Sommer

Bekanntmachung

der Gemeinde Bestwig über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen anlässlich der Listenauslegung für die von der Landesregierung zugelassenen Volksinitiative des Vereins "Bürgerinitiative Forensik Herne-Wanne e.V." in der Zeit vom 24. Oktober 2002 bis 18. Dezember 2002

1. Gegenstand der politischen Willensbildung:
"Der Landtag möge sich mit der Standortfrage, den Standortkriterien (Vermeidung von Wohngebieten, Nähe zu Schulen, Kindergärten, Spielplätzen etc.) und dem Auswahlverfahren zur Standortbestimmung der geplanten Forensischen Kliniken in NRW beschäftigen, hierbei insbesondere mit der Konzeption der dezentralen oder zentralen Standortwahl unter dem Gesichtspunkt der erhöhten Gefährdung der Bevölkerung in dicht besiedelten Ballungszentren".
2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für die Volksinitiative für die Gemeinde Bestwig wird in der Zeit vom **7. Oktober 2002 bis 11. Oktober 2002** während der allgemeinen Öffnungszeiten, Mo. - Mi. 8.30 – 16.00 Uhr, Do. 8.00 – 18.00 Uhr, Fr. 8.00 – 13.00 Uhr, im Bürger- und Rathaus Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Zimmer-Nr. 1.01, 1. Obergeschoss -Hauptamt-, für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.
Jede / Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer / seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Eintragungsberechtigte /ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie / er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Zur Eintragung in die Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.
3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der angegebenen Einreichungsfrist - spätestens am **11. Oktober 2002 bis 13 Uhr** - bei der Gemeindeverwaltung Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Zimmer-Nr. 1.01, 1. Obergeschoss -Hauptamt-, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
5. Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in einer beliebigen Gemeinde des Landes in eine ausgelegte Liste der Volksinitiative eintragen.
6. Einen Eintragungsschein, der bis zum Beginn der Eintragsfrist (letztmalig am 23. Oktober 2002) zu stellen ist, erhält auf Antrag
 - a) jede / jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Eintragungsberechtigte,
 - b) eine / ein nicht in das Verzeichnis eingetragene/r Eintragungsberechtigte/r, wenn sie / er nachweist, dass sie / er ohne Ihr / sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich ihre / seine Berechtigung zur Teilnahme an der Volksinitiative erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt. Wer den Antrag für eine / einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht der / des Eintragungsberechtigten nachweisen, dass sie / er hierzu berechtigt ist.

Bestwig, den 30. September 2002

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister

Sommer

4

Bürgermeister der Gemeinde Bestwig
Hauptamt / Az.: 10 90 03

59909 Bestwig, 02.10.2002

Bekanntmachung der 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes KDZ Hellweg-Sauerland

Die Versammlung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Hellweg-Sauerland“ hat am 27.06.2002 die 2. Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Die Bezirksregierung in Arnsberg hat die Änderung der Verbandssatzung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 32 vom 10.08.2002 unter der lfd. Nr. 536 auf Seite 240 veröffentlicht.

Gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit –GkG- in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Bestwig weise ich auf die Veröffentlichung im Regierungsblatt hin.

Sommer

5

Aufgebot

Das unter der Nummer 30046072 ausgestellte Sparkassenbuch ist in Verlust geraten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, seine Rechte binnen 3 Monate geltend zu machen, andernfalls wird das Sparkassenbuch gemäß § 16 SpkVo für kraftlos erklärt.

Bestwig, 26. August 2002

Sparkasse Bestwig

Der Vorstand